

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Rat	
90/C 162/01	Schlußfolgerungen der im Rat Vereinigten Minister für Kulturfragen vom 18. Mai 1990 betreffend die künftigen Bedingungen für die Ernennung zur „Kulturstadt Europas“ und einen Europäischen Kulturmonat	1
90/C 162/02	Entschließung des Rates und der im Rat Vereinigten Minister für das Bildungswesen vom 31. Mai 1990 über die Eingliederung von behinderten Kindern und Jugendlichen in allgemeine Bildungssysteme	2
90/C 162/03	Schlußfolgerungen des Rates und der im Rat Vereinigten Minister für das Bildungswesen vom 31. Mai 1990 betreffend die Zusammenkünfte der für den Bildungsbereich zuständigen leitenden Beamten	4
90/C 162/04	Schlußfolgerungen des Rates und der im Rat Vereinigten Minister für das Bildungswesen vom 31. Mai 1990 über die Ausarbeitung eines neuen Übereinkommens über die Europäischen Schulen	5
90/C 162/05	Schlußfolgerungen des Rates und der im Rat Vereinigten Minister für das Bildungswesen vom 31. Mai 1990 betreffend eine stärkere Berücksichtigung des Themas „Chancengleichheit für Mädchen und Jungen im Bildungswesen“ bei der Grundausbildung und Weiterbildung der Lehrer	6
	Kommission	
90/C 162/06	ECU	7
90/C 162/07	Einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur (KN) (Einreihung von Waren)	8

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
90/C 162/08	Staatliche Beihilfen — C 43/86 ex NN 69/86 (Frankreich)	10
90/C 162/09	Staatliche Beihilfen — N 92/90 (Belgien)	12
90/C 162/10	Mitteilung gemäß Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 des Rates bzw. Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 des Rates zu den Sachen IV/32.380 und IV/32.772 — Eurocorde-Vereinbarungen	13
90/C 162/11	Verzeichnis der anerkannten Hopfenerzeugergemeinschaften und ihrer Vereinigungen	18
90/C 162/12	Liste der Hopfenanbauorte im Hopfensektor	19
90/C 162/13	Liste der Zertifizierungsstellen von Hopfen und ihrer Kennzahlen	19
90/C 162/14	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 88/378/EWG des Rates betreffend die von den Mitgliedstaaten zugelassenen Stellen, die mit der Durchführung der EG-Baumusterprüfung gemäß Artikel 8 Absatz 2 und gemäß Artikel 10 der Richtlinie (Sicherheit von Spielzeug) beauftragt sind	25

II *Vorbereitende Rechtsakte*

.....

III *Bekanntmachungen*

Kommission

90/C 162/15	Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittelhilfe)	26
-------------	--	----

I

(Mitteilungen)

RAT

SCHLUSSFOLGERUNGEN DER IM RAT VEREINIGTEN MINISTER FÜR KULTURFRAGEN

vom 18. Mai 1990

betreffend die künftigen Bedingungen für die Ernennung zur „Kulturstadt Europas“ und einen Europäischen Kulturmonat

(90/C 162/01)

Die Minister für Kulturfragen stellen in bezug auf die Entschliebung vom 13. Juni 1985 über die „Kulturstadt Europas“ fest, daß die Auswahl der Städte für die Jahre bis einschließlich 1996 bereits erfolgt ist und daß 1996 zum erstenmal alle Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften an der Reihe gewesen sein werden.

Sie sind sich darin einig, daß in den Jahren nach 1996 nicht nur die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, sondern auch andere europäische Länder, in denen die Grundsätze der Demokratie, des Pluralismus und der Rechtsstaatlichkeit gelten, die Möglichkeit haben sollen, für diese Veranstaltung Städte vorzuschlagen. Ab 1992 werden sie weitere Ernennungen vornehmen.

Sie nehmen mit Interesse zur Kenntnis, daß in der derzeitigen Kulturstadt Europas, Glasgow, Ende des Jahres ein Treffen der verschiedenen Organisatoren der einzelnen Kulturstadt-Veranstaltungen stattfinden wird, auf dem sämtliche Erfahrungen gebündelt werden sollen. Eine Schlußfolgerung, die bereits gezogen werden kann, ist, daß in denjenigen Mitgliedstaaten, in denen die Veranstaltung nicht stattfindet, stärker dafür geworben werden sollte.

Angesichts des Interesses vieler europäischer Städte innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft, die Veranstaltung auszurichten, befürworten die Minister die Schaffung einer weiteren kulturellen Veranstaltung, nämlich eines jährlich stattfindenden besonderen Europäischen Kulturmonats in einer Stadt (eines europäischen Landes, das sich den Grundsätzen der Demokratie, des Pluralismus und der Rechtsstaatlichkeit verpflichtet weiß); diese

Veranstaltung würde „Europa in [Name der Stadt] 199..“ heißen. Der Kulturmonat sollte so rasch wie möglich und zunächst für einen Versuchszeitraum eingeführt werden.

Der Europäische Kulturmonat⁽¹⁾ würde weder den Status oder die Unterstützung der Veranstaltung „Europäische Kulturstadt“ berühren noch die betreffende Stadt von einer späteren Ernennung zur Kulturstadt Europas ausschließen. Es könnte eine gewisse Verbindung zwischen der Veranstaltung „Kulturstadt Europas“ und dem Europäischen Kulturmonat des gleichen Jahres hergestellt werden. Der Ausschuß für Kulturfragen müßte die Modalitäten für den Europäischen Kulturmonat, einschließlich eines möglichen Beitrags des Europarates zu der Veranstaltung, eingehender prüfen.

Die Minister nehmen die Bereitschaft der Kommission zur Kenntnis, sich an der Organisation dieser neuen Veranstaltung zu beteiligen.

Eine zusätzliche Methode, europäische Städte außerhalb der Gemeinschaft in die Veranstaltung „Kulturstadt Europas“ einzubeziehen (was in einigen Fällen bereits geschehen bzw. geplant ist), würde darin bestehen, daß eine Kulturstadt Europas auf freiwilliger Grundlage im Rahmen ihres eigenen Programms einen speziellen Beitrag über die Kultur einer dieser Städte erstellt.

Der Vorsitz und die Kommission müßten gemeinsam die Möglichkeiten für die Ernennungen für die ersten Jahre ausloten und dem Rat und den Ministern auf ihrer nächsten Tagung Bericht erstatten.

(¹) Der Kulturmonat könnte gegebenenfalls etwas länger dauern als einen Monat.

ENTSCHLIESSUNG DES RATES UND DER IM RAT VEREINIGTEN MINISTER FÜR DAS BILDUNGSWESEN

vom 31. Mai 1990

über die Eingliederung von behinderten Kindern und Jugendlichen in allgemeine Bildungssysteme

(90/C 162/02)

DER RAT UND DIE IM RAT VEREINIGTEN MINISTER
FÜR DAS BILDUNGSWESEN —

in der Überzeugung, daß sich die Bildungspolitik aller Mitgliedstaaten dahin gehend entwickelt, daß behinderte Kinder und Jugendliche in allen geeigneten Fällen in allgemeine Bildungssysteme eingegliedert werden, wobei gegebenenfalls das Sonderschulwesen und/oder Sonderdienste je nach Staat in unterschiedlichem Maße Unterstützung leisten,

eingedenk der Bedeutung, die die Mitgliedstaaten der Eingliederung von behinderten Kindern und Jugendlichen in das allgemeine Bildungssystem beimessen, wie aus den Schlußfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen vom 14. Mai 1987 (*) hervorgeht, und in Anerkennung des besonderen positiven Beitrags, den eine Eingliederung sowohl für behinderte Kinder und Jugendliche als auch für andere Schüler und Studenten in den verschiedenen Bereichen des allgemeinen Bildungssystems darstellen kann,

eingedenk der verschiedenen bis 1988 verabschiedeten Schlußfolgerungen und Entschlüssen, die zur Herausbildung einer umfassenden und kohärenten Politik zugunsten behinderter Personen und zur Aufstellung eines zweiten Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaft zugunsten der Behinderten (HELIOS) (**) geführt haben,

eingedenk der verschiedenen Initiativen, die im Rahmen des HELIOS-Programms und unabhängig vom HELIOS-Programm bisher im Bildungsbereich ergriffen wurden,

in der Überzeugung, daß die Eingliederung in die allgemeinen Bildungssysteme für die behinderten Schüler und Studenten, für die eine solche Eingliederung zweckdienlich erscheint, als wünschenswert anzustreben ist, und in Anbetracht der Auffassung, daß die Maßnahmen, die zur Erreichung dieses Ziels im Rahmen der Bildungssysteme der Mitgliedstaaten ergriffen werden, mehr Dynamik erhalten und insbesondere gewährleisten sollten, daß Vorkehrungen getroffen werden, die den individuellen Bedürfnissen angemessen sind und höchsten Qualitätsansprüchen genügen —

NEHMEN FOLGENDE ENTSCHLIESSUNG AN:

1. Die Mitgliedstaaten sind übereingekommen, sich erforderlichenfalls im Rahmen ihrer jeweiligen Bildungspolitik unter gebührender Berücksichtigung ihrer jeweiligen Bildungssysteme in allen geeigneten Fällen verstärkt um die Eingliederung beziehungsweise die Förderung der Eingliederung behinderter Schüler und Studenten in ihre allgemeinen Bildungssysteme zu bemühen.

2. Die völlige Eingliederung in das allgemeine Bildungssystem sollte in allen geeigneten Fällen als vorrangige Option gelten, und alle Bildungseinrichtungen sollten in der Lage sein, den Bedürfnissen behinderter Schüler und Studenten gerecht zu werden. In diesem Zusammenhang sollten die Beziehungen zwischen Familie, Schule, sozialer Gemeinschaft, Freizeit und Arbeitswelt weiterentwickelt und gefördert werden. Die Gewährleistung des qualitativ bestmöglichen Bildungsangebots für behinderte Schüler im Rahmen des allgemeinen Bildungssystems ist als wichtiger und unerläßlicher Bestandteil der Förderung der sozialen Eingliederung und der Selbständigkeit von Behinderten anzusehen.

3. Die Arbeit der Sonderschulen und -einrichtungen für behinderte Kinder und Jugendliche ist als Ergänzung der Arbeit des allgemeinen Bildungssystems anzusehen. Sie sollte den individuellen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Eltern wie auch den aufgrund einer umfassenden Unterrichtung über die vorhandenen Möglichkeiten getroffenen schulischen Entscheidungen gebührend Rechnung tragen.

4. Darüber hinaus sollten das im Sonderschulwesen gewonnene Fachwissen und die dort entwickelten Lehrmethoden in den allgemeinen Einrichtungen zum Nutzen der dort unterrichteten besonders betreuungsbedürftigen Kinder und Jugendlichen eingesetzt werden.

5. Um die Eingliederung behinderter Kinder und Jugendlicher in die verschiedenen Bereiche des allgemeinen Bildungssystems zu fördern und somit dazu beizutragen, daß sie zu Selbständigkeit und Unabhängigkeit gelangen, sollte die Zusammenarbeit zwischen allen Einrichtungen, die für behinderte Kinder und Jugendliche aufgeschlossen sind und sich für sie einsetzen, gefördert werden; bei diesen Einrichtungen kann es sich um schulische Einrichtungen, Einrichtungen der Berufsvorbereitung, der Freizeitgestaltung, des Gesundheitswesens (einschließlich psychologischer und paramedizinischer Betreuung) oder des Sozialwesens handeln.

(*) ABl. Nr. C 211 vom 8. 8. 1987.

(**) ABl. Nr. L 140 vom 23. 4. 1988.

6. Die Bildungsmöglichkeiten, die der Einsatz neuer Technologien bietet (computergestützter Unterricht, Textverarbeitung, Entwicklung und Einsatz von Unterrichtssoftware, Spezialprogramme, Informationstechnologie und Kommunikation mit Hilfe von Computern im Lernumfeld), sollten verstärkt zur Unterstützung der Kommunikation und zur Entwicklung der sprachlichen Fähigkeiten genutzt werden.

7. Der Rat und die Minister für das Bildungswesen erkennen an, daß eine verbesserte schulische Eingliederung nur durch besondere Anstrengungen im Bildungsbereich erreicht werden kann, und halten es für erforderlich, daß im Zusammenhang mit dem nach Artikel 8 des Beschlusses vom 18. April 1988 über das HELIOS-Programm bis Juli 1992 vorzulegenden Bericht auch Bericht erstattet wird über die bisher getroffenen Maßnahmen und erzielten Fortschritte in bezug auf

i) die Erleichterung der Eingliederung behinderter Kinder und Jugendlicher in das allgemeine Bildungssystem, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Erstausbildung und Fortbildung von Lehrern im Sonderschulbereich,
- Beteiligung der Familien und sozialer Einrichtungen sowie öffentlicher Stellen,
- Zuteilung verfügbarer Mittel für das Bildungswesen,
- möglichst umfassende Befriedigung der allgemeinen Bedürfnisse des Kindes beziehungsweise des Jugendlichen durch Aufstellung eines individuellen Entwicklungs-, Erziehungs-, Sozial- und Therapieplans,
- Bereitstellung neuer Mittel,
- Möglichkeit des Zugangs zu geeigneten Bewertungsstellen,
- Einführung von Neuerungen in den Lehrplänen,
- Anpassung der bestehenden Regelungen und Gestaltung des Bildungswesen mit dem Ziel, strukturelle Integrationshemmnisse abzubauen;

ii) den Ausbau der Funktion der Sondereinrichtungen und ihrer Lehrkräfte bei der Förderung der Entwicklung der integrierten Bildung, beispielsweise durch

- Nutzung der Einrichtungen — soweit vorhanden — als Zentren und Einsatz der Lehrkräfte als Unterstützungsteams für die Fortbildung von Lehrern, die weitere Informationen über Behinderung und besondere schulische Bedürfnisse benötigen,

— Auswahl — in geeigneten Fällen — von Lehrkräften, die an mehreren Schulen unterrichten und behinderten Kindern in allgemeinen Schulklassen Hilfe bieten,

— Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen allgemeinen Schulen und Sondereinrichtungen bei der Entwicklung besonderer Lehrprogramme,

— Entwicklung von auf den einzelnen zugeschnittenen Programmen und Lehrmethoden sowie erforderlichenfalls von anderen Unterrichtsstrategien, die den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen gerecht werden;

iii) die Entwicklung einer aktiveren Zusammenarbeit zwischen den Bildungseinrichtungen und den anderen Einrichtungen, wie beispielsweise Gesundheitsfürsorge, soziale Dienste usw., um Kontinuität und Kohärenz des Eingliederungsprogramms vorzubereiten, zu fördern und zu gewährleisten;

iv) die Förderung der Ausarbeitung umfassender und kohärenter Politiken, insbesondere im Hinblick auf die Organisation des Bildungsangebots, Mittelbereitstellung und -verwaltung, Überwachung und Bewertung von Eingliederungsprogrammen und die Verbreitung erfolgreicher Praktiken;

v) die Beseitigung von Schwierigkeiten, die die Lehrpläne allgemeiner Bildungseinrichtungen für behinderte Kinder und Jugendliche aufwerfen können, durch Entwicklung von auf den einzelnen zugeschnittenen Unterrichtsprogrammen und durch Förderung des Einsatzes neuer Technologien als zusätzliches Mittel zur Förderung der Kommunikation und des Lernens in der Schule.

In dem Bericht sollten auch die bedeutendsten, in den Mitgliedstaaten existierenden Vorhaben und Pläne zur Förderung der Politik der Eingliederung in das allgemeine Bildungssystem zusammengefaßt werden. Der Bericht wird anschließend dem Ausschuß für Bildungsfragen und dem Rat vorgelegt.

Die Mitgliedstaaten werden gebeten, die Kommission bei der Erstellung eines Gesamtberichts über die Durchführung des HELIOS-Programms sowie über sonstige Entwicklungen auf dem Gebiet der Eingliederung behinderter Kinder und Jugendlicher in das allgemeine Bildungssystem zu unterstützen.

8. Die Kommission gewährleistet in Zusammenarbeit mit dem Ausschuß für Bildungsfragen und der Gruppe „Schulische Eingliederung von behinderten Kindern und Jugendlichen“, daß bei allen Aktionen und Programmen, die sie in den Bereichen Bildung, Ausbildung und Jugendpolitik sowie Übergang in das Erwachsenen- und Berufsleben unterstützt, generell versucht wird, den besonderen Bedürfnissen von Behinderten, die daran teilnehmen möchten, Rechnung zu tragen.

**SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES UND DER IM RAT VEREINIGTEN
MINISTER FÜR DAS BILDUNGSWESEN**

vom 31. Mai 1990

betreffend die Zusammenkünfte der für den Bildungsbereich zuständigen leitenden Beamten

(90/C 162/03)

1. Der Rat und die im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen betonen erneut, daß sie es für wichtig halten,

- das wechselseitige Verständnis der verschiedenen Bildungssysteme der Gemeinschaft zu verbessern,
- Bildungspolitiken, Ideen und Erfahrungen der Mitgliedstaaten kontinuierlich zu vergleichen,
- dafür Sorge zu tragen, daß Reformen des Bildungswesens in den Mitgliedstaaten in voller Kenntnis der Erfahrungen anderer Mitgliedstaaten geplant werden können,
- politische Fragen und Probleme, die für alle Mitgliedstaaten von Bedeutung sind, zu erörtern, um so die Qualität der Bildungssysteme in der Gemeinschaft zu verbessern.

2. Sie bekräftigen erneut, daß regelmäßige Zusammenkünfte auf Gemeinschaftsebene zwischen den an der Ausarbeitung der einzelstaatlichen Bildungskonzepte beteiligten leitenden Beamten und der Kommission von großem Nutzen sind.

3. Der Vorsitz auf diesen Zusammenkünften wird von dem Land geführt, das den Vorsitz im Rat innehat. Der Vorsitz beruft Zusammenkünfte aus eigener Initiative oder auf Antrag eines Mitgliedstaats oder der Kommis-

sion ein. Er unterbreitet dem Ausschuß für Bildungsfragen in Absprache mit den beiden folgenden Vorsitzenden den Entwurf eines Arbeitsprogramms für diese Zusammenkünfte.

4. Der Rat und die Minister erkennen an, daß mit dem EURYDICE-Netz ein Beitrag geleistet werden kann, da es ein wichtiges Instrument zur Verbesserung der allseitigen Kenntnis der verschiedenen Bildungssysteme der Gemeinschaft und zur Bereitstellung von Informationen für den Vergleich der Entwicklung des Bildungswesens in der Gemeinschaft darstellt.

Ferner erkennen sie den Beitrag an, der mit der Einrichtung des ARION-Studienbesuchsprogramms für Bildungs- und Verwaltungsfachleute geleistet wurde, wodurch diese ihre Kenntnis anderer europäischer Systeme verbessern konnten. Sie sind darin einig, daß in dieses Studienbesuchsprogramm Themen von gemeinsamem Interesse einbezogen werden können, die sich bei den Zusammenkünften der leitenden Beamten herauskristallisieren.

5. Der Vorsitz wird die auf der Grundlage dieser Schlußfolgerungen gemachten Erfahrungen und die Folgemaßnahmen bewerten und dem Ausschuß für Bildungsfragen und dem Rat im Verlauf des Jahres 1992 darüber Bericht erstatten.

**SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES UND DER IM RAT VEREINIGTEN
MINISTER FÜR DAS BILDUNGSWESEN****vom 31. Mai 1990****über die Ausarbeitung eines neuen Übereinkommens über die Europäischen Schulen****(90/C 162/04)****DER RAT UND DIE IM RAT VEREINIGTEN MINISTER FÜR DAS BILDUNGSWESEN —****unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Obersten Rates der Europäischen Schulen —**

ERSUCHEN um Ausarbeitung eines Entwurfs für ein Übereinkommen, mit dem die Satzung der Europäischen Schulen und das am 12. April 1957 in Luxemburg unterzeichnete Protokoll über die Gründung der Europäischen Schulen sowie die am 13. April 1962 und am 15. Dezember 1975 in Luxemburg unterzeichneten Zusatzprotokolle und die Übereinkünfte über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zum Kreis der ursprünglichen sechs Staaten kodifiziert werden.

Die Kommission wird einen Entwurf dieses Übereinkommens vorlegen, der vom Ausschuss für Bildungsfragen und dem (als Vertretung der Regierungen der Mitgliedstaaten fungierenden) Ausschuss der Ständigen Vertreter unbeschadet der Regelungen und Verfahren der Mitgliedstaaten für die Erstellung multilateraler Übereinkommen zu prüfen ist. Der Oberste Rat der Europäischen Schulen wird ersucht, Vorschläge zu unterbreiten, die sich nach den Erfahrungen im Schulbetrieb als notwendig erwiesen haben. Das neue Übereinkommen sollte auf einer vor Ende 1991 einzuberufenden Regierungskonferenz auf Ministerebene fertiggestellt, sodann zur Unterzeichnung aufgelegt und von den Mitgliedstaaten nach ihren jeweiligen Verfassungsbestimmungen ratifiziert werden.

**SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES UND DER IM RAT VEREINIGTEN
MINISTER FÜR DAS BILDUNGSWESEN**

vom 31. Mai 1990

**betreffend eine stärkere Berücksichtigung des Themas „Chancengleichheit für Mädchen und
Jungen im Bildungswesen“ bei der Grundausbildung und Weiterbildung der Lehrer**

(90/C 162/05)

DER RAT UND DIE IM RAT VEREINIGTEN MINISTER
FÜR DAS BILDUNGSWESEN —

gestützt auf ihre Entschlüsse betreffend die Chancengleichheit im Bildungswesen, insbesondere auf die Entschlüsselung vom 3. Juni 1985 mit einem Aktionsprogramm in diesem Bereich⁽¹⁾,

in Kenntnis des Umstands, daß in den mittelfristigen Leitlinien der Kommission für die allgemeine und berufliche Bildung (1989—1992) die Gleichheit als eines der wichtigsten Ziele für die nächste Phase der europäischen Zusammenarbeit im Bildungswesen genannt wird und daß die Schlußfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen vom 6. Oktober 1989 über Zusammenarbeit und Gemeinschaftspolitik im Bildungswesen im Hinblick auf 1993⁽²⁾ die Chancengleichheit beim Zugang zu einer hochwertigen Bildung als eine der Grundvoraussetzungen für die Schaffung eines Europas der Bildungschancen bezeichnen,

in der Erkenntnis, daß das Ausmaß, in dem sich Bildungssysteme effektiv mit dem Thema der Chancengleichheit befassen, ein wichtiger Indikator für die Qualität der Systeme selbst ist,

unter Bekräftigung ihres festen Willens, die Chancengleichheit für Mädchen und Jungen im Bildungswesen herbeizuführen —

SIND ZU DER SCHLUSSFOLGERUNG GELANGT, daß

- Lehrern eine grundlegende Rolle bei der Verwirklichung dieses Ziels zukommt;
- Art und Qualität der Grundausbildung und Weiterbildung der Lehrer ein wesentlicher Faktor sind, der einen Einfluß darauf hat, in welchem Ausmaß dieses Ziel erreicht werden kann;
- die Lehrer in der Grundausbildung und Weiterbildung für die Chancengleichheit im Bildungswesen stärker sensibilisiert und besser für deren Förderung geschult werden müssen;

STIMMEN DARIN ÜBEREIN, daß im Rahmen der spezifischen Bildungspolitik und unter Berücksichtigung jedes Mitgliedstaats

- die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten prüfen müßten, auf welche Weise die Chancengleichheit im Bildungswesen bei den Lehrerbildungskursen berücksichtigt wird und — soweit notwendig — wie diese Frage in größerem Umfang die Grundausbildung und Weiterbildung der Lehrer durchdringen oder gegebenenfalls Bestandteil dieser Ausbildung werden könnte;
- die Entwicklung von „Frauenstudien“ und Forschungsarbeiten betreffend geschlechtsspezifische Themen in Forschungseinrichtungen, insbesondere in Hochschuleinrichtungen, in den Mitgliedstaaten gefördert werden sollte und daß die Kontakte zwischen denjenigen, die solche Studien und Forschung betreiben, und denen, die für die Lehrerausbildung verantwortlich sind, ausgebaut werden sollten;
- die Ausbildung von Lehrerausbildern in den Mitgliedstaaten in Fragen der Chancengleichheit im Bildungswesen als vorrangige Möglichkeit zur Erreichung der besten Ergebnisse im Rahmen der verfügbaren Mittel gelten sollte;

STELLEN FEST, daß im Zusammenhang mit dem Aktionsprogramm über Chancengleichheit das Aktionsforschungspilotprojekt über Chancengleichheit bei der Grundausbildung und Weiterbildung der Lehrer erstellt worden ist und daß seine Ergebnisse zu gegebener Zeit Verbreitung finden werden;

ERSUCHEN DIE KOMMISSION,

- zu prüfen, auf welche Weise sie Maßnahmen der Mitgliedstaaten in bezug auf Chancengleichheit im Bildungswesen als Thema bei der Grundausbildung und Weiterbildung der Lehrer ergänzen und unterstützen kann;
- für den Austausch von Informationen und Erfahrungen zwischen den Mitgliedstaaten über gute Beispiele aus der Praxis in diesem Bereich zu sorgen;
- in Zusammenarbeit mit ihrer Beratenden Arbeitsgruppe für Chancengleichheit im Bildungswesen dem Rat für eine seiner nächsten Tagungen über den Ausschuß für Bildungsfragen einen Zwischenbericht vorzulegen, der sich unter anderem auf die Erfahrung der Mitgliedstaaten stützt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 166 vom 6. 7. 1985.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 277 vom 31. 10. 1989.

KOMMISSION

ECU (*)
(90/C 162/06)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

	2. 7. 1990	Juni (*)		2. 7. 1990	Juni (*)
Belgischer und Luxemburgischer Franken	42,4038	42,3219	Portugiesischer Escudo	181,372	180,868
Deutsche Mark	2,06253	2,05914	US-Dollar	1,24662	1,22289
Hollandischer Gulden	2,32133	2,31754	Schweizer Franken	1,74776	1,74249
Pfund Sterling	0,709315	0,715033	Schwedische Krone	7,47972	7,44537
Danische Krone	7,85122	7,83772	Norwegische Krone	7,93599	7,91290
Franzosischer Franken	6,92810	6,92603	Kanadischer Dollar	1,45007	1,43445
Italienische Lira	1514,71	1511,70	osterreichischer Schilling	14,5057	14,4878
Irisches Pfund	0,769092	0,768015	Finnmark	4,84312	4,83640
Griechische Drachme	201,653	201,459	Japanischer Yen	188,551	188,161
Spanische Peseta	126,707	127,105	Australischer Dollar	1,56611	1,57042
			Neuseelandischer Dollar	2,10934	2,09862

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der Ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhalt ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerat (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten fur die Berechnung der Wahrungsausgleichsbetrage im Rahmen der Durchfuhrung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden konnen.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

(*) Die Monatsdurchschnittskurse des Ecu werden am Monatsende veroffentlicht.

EINHEITLICHE ANWENDUNG DER KOMBINIERTEN NOMENKLATUR (KN)

(Einreihung von Waren)

(90/C 162/07)

Veröffentlichung der Erläuterungen gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1251/90⁽²⁾

Die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Gemeinschaften⁽³⁾ werden wie folgt geändert:

Seite „Kapitel 72/3“

Punkt G von „Allgemeines“ ist zu streichen (Punkt H wird nunmehr Punkt G).

Seite „Kapitel 73/9“

7326 Andere Waren aus Eisen oder Stahl

7326 20 90 andere

„Hierher gehören Erzeugnisse, die aus einem oder zwei zwischen zwei Kunststoffolien oder zwei Papierstreifen eingebetteten Metalldrähten bestehen und die nicht abgelängt sind. Diese Waren werden im allgemeinen in Rollenform gestellt und sind zur Verwendung in automatischen Maschinen zum Verschließen von Säcken bestimmt.“

Derartige Waren, auf kurze Längen geschnitten (zum unmittelbaren Verschließen von Säcken, Tüten usw. verwendbar), werden in Position 8309 eingereiht (siehe die Erläuterungen zu Position 8309 des HS, Ziffer 9).“

Seite „Kapitel 84/7“

8419 89 90 andere

Der erste Satz ist wie folgt zu ändern:

„Hierher gehören auch Apparate zum Räuchern von roher Wurst, auch wenn die Wurst während des Räucherns einer Wärmebehandlung unterzogen wird, so daß sie schließlich ganz oder teilweise gegart ist.“

Seite „Kapitel 85/17“

8537 10 99 andere

— Punkt 3 ist zu streichen.

— Der letzte Absatz der bestehenden Erläuterungen zu Unterposition 8537 10 99 wird durch folgendes ersetzt:

„Nicht hierher gehören jedoch:

a) Elektrische Steuergeräte, sogenannte „Joysticks“ (Position 8473);

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 121 vom 12. 5. 1990, S. 29.

⁽³⁾ Die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur sind zur Zeit in allen Sprachfassungen außer der dänischen und der griechischen verfügbar. Diese Sprachfassungen sind in der Vorbereitung und werden so bald wie möglich erscheinen.

- b) Infrarotgeräte zum kabellosen Fernbedienen von Videorecordern, Fernsehempfangsgeräten oder anderen elektrischen Geräten (Position 8543);“.

Seite „Kapitel 85/20“

8540 30 00 andere Kathodenstrahlröhren

Die bestehende Erläuterung zu Unterposition 8540 30 00 wird durch folgendes ersetzt:

„Hierher gehören die in den Erläuterungen zu Position 8540 des HS, vierter Absatz Ziffer 2 Buchstabe d) beschriebenen Kathodenstrahlröhren, ausgenommen der der Unterpositionen 8540 11 und 8540 12.“

STAATLICHE BEIHILFEN

C 43/86 ex NN 69/86

(Frankreich)

(Artikel 92 bis 94 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft)

(90/C 162/08)

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag an die übrigen Mitgliedstaaten und die anderen Beteiligten betreffend staatliche Beihilfen der französischen Behörden zugunsten von UFAM (Usines et Fonderies Arthur Martin) in Revin.

Mit nachstehend aufgeführtem Schreiben hat die Kommission der französischen Regierung ihren Beschluß mitgeteilt, das am 4. August 1986 eröffnete Verfahren einzustellen⁽¹⁾.

Mit Schreiben vom 4. August 1986 (GS(86) D/9463) hat die Kommission Ihre Regierung davon in Kenntnis gesetzt, daß sie beschlossen hat, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 des EWG-Vertrags wegen der mutmaßlichen Beihilfen zugunsten des obengenannten Unternehmens einzuleiten.

Die französische Regierung übermittelte ihre Bemerkungen mit Schreiben vom 27. August, 12. November 1986, 20. Oktober 1987 und 1. Juli 1988. Drei weitere Mitgliedstaaten und ein Berufsverband haben ihre Stellungnahme übermittelt; Ihre Regierung wurde davon mit Schreiben vom 20. September 1989 unterrichtet.

Aus den Unterlagen geht hervor, daß die Gesellschaft „Usines et Fonderies Arthur Martin“, die seit 1976 zu dem schwedischen Konzern Electrolux gehört, im Jahr 1986 eine Kapitalerhöhung in Höhe von 450 Millionen ffrs erhalten hat, und zwar ausschließlich durch die Muttergesellschaft.

Im gleichen Jahr wurde ein Umstrukturierungsplan beschlossen, der unter anderem den Bau eines neuen Werks in Revin vorsieht, in dem ein neues Waschmaschinenmodell gefertigt werden soll. Der Umstrukturierungsplan führte zu einer Einschränkung der Produktionskapazitäten für Toplader und Frontladerwaschmaschinen um 18 bis 30 %.

Die französische Regierung hat beschlossen, die genannten Investitionen in Höhe von 247,5 Millionen ffrs (36 Millionen ECU) mit folgenden Maßnahmen zu unterstützen:

- eine Beihilfe in Höhe von 38 Millionen ffrs;
- Einfrieren der lokalen „taxes professionnelles“ (Gewerbsteuer) über vier Jahre;

- ein Darlehen des „Fonds Industriel de Modernisation“ (FIM) in Höhe von 145 Millionen ffrs;
- eine Maßnahme des „Fonds national de l'Emploi“ betreffend einen „contrat de solidarité“ zur Einschränkung der wöchentlichen Arbeitszeit.

Der „contrat de solidarité“ ist an eine tatsächliche Beschränkung der wöchentlichen Arbeitszeit gebunden. Er wird ohne Unterscheidung nach Region oder Sektor bewilligt und soll einen finanziellen Ausgleich für die Auswirkungen der wöchentlichen Arbeitszeitverkürzung, mit der die Beschäftigungslage in Frankreich verbessert werden soll, schaffen. Die Kommission hat festgestellt, daß diese Maßnahme keine Beihilfe darstellt.

Der Kapitalzuschuß über 38 Millionen ffrs wurde entsprechend den Kriterien und Zielen der „prime d'aménagement du territoire“ (PAT) erteilt, da Revin im Département der Ardennen liegt, für das die PAT-Regelung gemäß der Entscheidung der Kommission vom 10. Oktober 1984 Anwendung findet.

Das Einfrieren der „taxes professionnelles“, das von den örtlichen Behörden beschlossen wurde, stellt eine zusätzliche Beihilfe dar.

Das Darlehen des FIM in Höhe von 145 Millionen ffrs, das 1986 und 1987 in zwei gleich großen Tranchen ausbezahlt wurde und Zinsvergünstigungen von 1 % bzw. 1,2 % umfaßt, ist seiner Art nach nicht dazu bestimmt, die Probleme von in Schwierigkeiten geratenen Regionen zu erleichtern. In diesem Fall handelt es sich um die Anwendung einer allgemeinen Regelung zur Förderung der Innovation in der Industrie. Die Kommission hat am 19. Dezember 1984 beschlossen, die FIM-Regelung zu genehmigen, wenn ihr bedeutende Einzelfälle gemäß Artikel 93 Absatz 3 vorher gemeldet werden.

Im vorliegenden Fall stellt die Kommission fest, daß die unterstützte Investition als bedeutend anzusehen ist; sie bedauert, daß die französische Regierung ihren Verpflichtungen nach Artikel 93 nicht nachgekommen ist, da sie bereits im Mai 1986 eine erste Tranche des Darlehens in Höhe von 72,5 Millionen ffrs und den Rest im April 1987 gezahlt hat, ohne die abschließende Entscheidung der Kommission abzuwarten.

Die Kommission hat beschlossen, daß die Ausnahmeregelung nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) auf das

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 310 vom 4. 12. 1986, S. 6.

Darlehen des FIM Anwendung findet. Sie hat den innovatorischen Charakter der Produktionszweige in Revin und der dort hergestellten Waschmaschinen berücksichtigt, ebenso wie die Einschränkung der Produktionskapazitäten und die Tatsache, daß das kumulierte Nettosubventionsäquivalent der drei Beihilfen den Höchstbetrag der PAT von 17 %, den die Kommission für Revin angenommen hat, nicht übersteigt.

Die Kommission hat somit beschlossen, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 einzustellen.

Die Regierungen der übrigen Mitgliedstaaten und die anderen Beteiligten werden von dieser Entscheidung durch Veröffentlichung des vorliegenden Schreibens im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* unterrichtet.

STAATLICHE BEIHILFEN

N 92/90

(Belgien)

(Artikel 92 bis 94 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft)

(90/C 162/09)

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 des Vertrages an die übrigen Mitgliedstaaten und die anderen Beteiligten betreffend Beihilfen, welche die belgische Regierung zur Förderung des Absatzes (der Werbung für) von Schweinefleischerzeugnissen durch parafiskalische Abgaben zu gewähren beabsichtigt.

A.

Mit dem am 15. März 1990 eingetragenen Schreiben vom 13. März 1990 hat die Ständige Vertretung Belgiens bei den Europäischen Gemeinschaften der Kommission den im Betreff genannten Entwurf für einen Erlaß gemäß Artikel 93 Absatz 3 des Vertrages mitgeteilt.

Hinsichtlich der Verwendung der durch die im Betreff genannten Abgaben finanzierten Beihilfen hätte die Kommission nur Einwände zu erheben, wenn diese Beihilfen nicht durch auf der Schlachtstufe zu erhebende Abgaben finanziert werden sollten.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (*) stellt die Finanzierung einer staatlichen Beihilfe durch eine Pflichtabgabe in der Tat einen wesentlichen Teil dieser Beihilfe dar. Bei der Beurteilung einer solchen Abgabe nach dem Gemeinschaftsrecht sollte sowohl die Beihilfe wie auch deren Finanzierung geprüft werden.

In diesem Sinne, und selbst wenn die Beihilfe nach Form und Ziel vereinbar ist, hat ihre Finanzierung durch zweckgebundene Abgaben, die auch auf eingeführte Gemeinschaftserzeugnisse erhoben werden, gleichwohl einen Schutzeffekt, der über den durch die Beihilfe selbst gewährten hinausgeht.

Dieser Grundsatz der Nichterhebung einer Abgabe auf eingeführte Erzeugnisse sollte auch auf die Verarbeitung angewandt werden, so daß seine Anwendung an der Grenze keine bloße Verlagerung der Abgabenerhebung auf Erzeugnisse nach sich ziehen darf, die auf den nachgeordneten Marktstufen eingeführt werden.

Auch wenn diese Beihilfen der Förderung des Absatzes von Erzeugnissen ohne Unterscheidung nach ihrer Herkunft dienen sollen, hätte dies nicht notwendigerweise eine tatsächliche, für alle Marktbeteiligten gleiche Beteiligung an den erzielten Vorteilen zur Folge. Denn auch wenn die normative Gleichbehandlung gewährleistet ist,

entsteht in der Praxis unter dem Zwang der Dinge eine für die belgischen Marktbeteiligten günstigere Lage.

Solche Beihilfen entstehen aus einzelstaatlichen Spezialisierungen, Bedürfnissen und Mängeln. Außerdem ist zu beachten, daß die Marktbeteiligten der anderen Mitgliedstaaten oft direkt oder indirekt die Kosten der Absatzförderung für ihre eigenen Erzeugnisse übernehmen, es also nicht für notwendig halten, sich an den Verkaufsförderungsmaßnahmen von ONDAH zu beteiligen. Dies trifft auch zu, wenn auf die eingeführten lebenden Schweine nur eine im Vergleich zu den heimischen Erzeugnissen halbierte Abgabe erhoben wird.

Die Kommission hat deshalb beschlossen, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 des Vertrages hinsichtlich des im Betreff genannten Entwurfs für einen Erlaß zu eröffnen, soweit dieser die Erhebung von Abgaben auf Tiere vorsieht, die auf der Schlachtstufe eingeführt werden, und mit diesen Abgaben die in dem betreffenden Sektor zu gewährenden Beihilfen finanziert werden sollen. Es ist angezeigt, daß die belgischen Behörden im Rahmen dieses Verfahrens die Vorschriften mitteilen, die sie zu erlassen beabsichtigen, um sicherzustellen, daß die aus anderen Mitgliedstaaten gelieferten Tiere von der Erhebung der Abgabe auch auf der Schlachtstufe ausgeschlossen werden.

Die Kommission fordert die belgische Regierung im Rahmen dieses Verfahrens auf, ihr ihre diesbezüglichen Bemerkungen innerhalb von vier Wochen, vom Datum dieses Schreibens an gerechnet, zuzuschicken.

B.

Die Kommission fordert die übrigen Mitgliedstaaten und die anderen Beteiligten hiermit auf, ihre diesbezüglichen Bemerkungen innerhalb von vier Wochen, vom Datum dieser Bekanntmachung an gerechnet, an folgende Anschrift zu senden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Rue de la Loi 200,
B-1049 Brüssel.

Diese Bemerkungen werden den belgischen Behörden mitgeteilt.

(*) Rechtssache Nr. 47/69 vom 26. 6. 1970; Slg. XVI, S. 487.

Mitteilung gemäß Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 des Rates bzw. Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 des Rates zu den Sachen IV/32.380 und IV/32.772 — Eurocorde-Vereinbarungen

(90/C 162/10)

1. Die Kommission erhielt am 17. Juli 1987 und am 21. Juli 1987 vom British Shippers' Council (BSC) und dem European Shippers' Council (ESC) zwei Beschwerden gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 des Rates gegen die Eurocorde-Diskussionsvereinbarung (EDA) und die sogenannte Eurocorde-I (EI)-Vereinbarung.

2. Vertreter einiger Vertragspartner beantragten bei der Kommission am 25. März 1988 die Freistellung der vorerwähnten Vereinbarungen gemäß Artikel 85 Absatz 3 EWG-Vertrag. Am 21. Juni 1988 erhielt die Kommission von einem der Vertragspartner, nämlich der Evergreen Marine Corporation of Taiwan, einen weiteren Antrag auf Freistellung der EDA.

I.

3. Vertragspartner der EDA und EI sind einerseits die für die USA—Nordeuropa-Fahrt über den Atlantik bestehenden Linienkonferenzen, nämlich:

— North Europe — USA Rate Agreement (Neusara),
Stoner House, Kilnmead, Crawley,
West Sussex RH10 2BG, England;

— USA — North Europe Rate Agreement (Usanera),
Suite 1307, 90 West Street,
New York, New York 10006-1201, USA;

und andererseits einige konferenzunabhängige Reedereien, nämlich:

für die EDA

— Evergreen Marine Corp. (Taiwan), Ltd,
Evergreen Building,
330, Min-Sheng East Road,
Taipei, Taiwan;

— American Transport Lines, Ltd,
750 Walnut Avenue,
Cranford, NJ 07016,
USA;

— Mediterranean Shipping Co.,
Chemin Rieu 18-20,
1208 Genève,
Schweiz;

— Orient Overseas Container Line (UK) Ltd,
Fourness House,
53 Brighton Road,
Redhill, Surrey,
RH1 6YL, England;

— Lykes Bros Steamship Co. Inc.,
300 Poydras Street,
New Orleans, La. 70130;

— Polish Ocean Lines,
Gdynia 81-364,
ul. 10 Lutego 24,
Polen;

— South Atlantic Cargo Shipping, NV,
Chuchubiweg 17,
PO Box 3585,
Curacao, Niederländische Antillen;

— Independent Container Line Limited,
5060 Commerce Road,
Richmond, Virginia 73234;

— Topgallant Lines, Inc.,
510 Thornall Street,
Edison, New Jersey 08837;

für die EI

- Polish Ocean Lines,
- Orient Overseas Container Line (UK) Ltd,
- American Transport Lines Ltd,
- Mediterranean Shipping Co.

4. Neusara-Mitglieder sind:

Atlantic Container Line BV,
Atlantic House,
Herbert Walker Avenue,
Western Docks,
Southampton, SO9 1HA, England;

P & O Containers (TFL) Limited,
Beagle House,
Braham Street,
London E1 8EP, England;

Sea-Land Service, Inc.,
PO Box 800,
Iselin, New Jersey 08830;

Compagnie Générale Maritime (CGM),
Cedex 18,
92085 Paris La-Défense,
Frankreich;

Gulf Container Line (CGL), BV,
Atlantic House,
Herbert Walker Avenue,
Western Docks,
Southampton, SO9 1HA, England;

Nedlloyd Lijnen BV,
Boompjes 40,
3011 XB Rotterdam,
Niederlande;

Hapag Lloyd AG,
Ballindamm 25,
2000 Hamburg 1, Deutschland;

Incotrans BV,
PO Box 7320,
3000 HH Rotterdam,
Niederlande;

Usanera-Mitglieder sind alle vorerwähnten Mitglieder und:

A. P. Møller-Maersk Line,
50 Esplanaden,
1098 Kopenhagen K,
Dänemark.

II.

5. Die Vereinbarungen wurden am 26. August 1985 (EDA) bzw. 20. September 1985 (EI) für die nachstehenden Routen unterzeichnet:

zwischen

- Häfen und Orten im Vereinigten Königreich und in der Republik Irland (UK-Range); Häfen in Dänemark, Schweden, Norwegen, Finnland und Polen, den Ostseehäfen der UdSSR und über europäische Häfen im Rahmen der Vereinbarungen erreichbaren Orten in diesen Ländern (Scanbalt-Range); Häfen in (Ost- und West-)Deutschland, Belgien, Frankreich (Bayonne/Dünkirchen-Range) und den Niederlanden und allen über europäische Häfen im Rahmen der Vereinbarungen erreichbaren Orte in Europa mit Ausnahme der Orte in der UK-Range oder Scanbalt-Range (Kontinental-Range);

und

- US-atlantischen Häfen in der Eastport, Maine/Key West, Florida-Range bzw. von und zu amerikanischen Binnen- und Küstenhäfen über die vorerwähnten US-atlantischen Häfen (das „Fahrtgebiet“).

6. Die Vereinbarungen haben im Fall der EI den Zweck, „durch Konsultation und Kooperation unter den Vertragspartnern effiziente, rentable und solide Transporte in dem in den Anwendungsbereich der Vereinbarung fallenden Fahrtgebiet zu fördern“ und im Fall der EDA „durch Genehmigung der Diskussionen, Konsultationen und Konsensbildung unter gleichzeitiger Wahrung der Wettbewerbsfreiheit der Vertragspartner Handel, Service und Stabilität zu fördern“.

7. Nach Maßgabe der EI „sprechen sich die Vertragspartner in Sitzungen oder auf andere Weise über die Beförderungsleistungen und -bedingungen ab ... und bemühen sich um Einigung“ über:

- die Festlegung, Aufhebung, Aufrechterhaltung und Änderung von
 - einheitlichen oder unterschiedlichen Frachttarifen, einschließlich Durchfrachtraten und Zuschlägen,
 - Tarifen, Vorschriften und Gebühren für Container, Chassis und ähnliche Ausrüstungen,
 - Fragen im Zusammenhang mit umschichtigem Port Service;
- die freie Gestaltung und Festlegung von Raten sowie die Anwendung von Mindestsätzen bei offenen Raten;
- die Höhe der Maklergebühren und Speditionsvergütung;
- Erhalt, Austausch und/oder Verteilung von Informationen;
- die Festlegung und Änderung von Tarifvorschriften und -praktiken, die die Zahlung von Raten und Gebühren betreffen;
- die Aufnahme von Aktivitäten und die Unterzeichnung von Vereinbarungen mit Eisenbahn-, Luft- oder Straßenverkehrsunternehmen über die Durchfracht im EG-Hinterland;
- Verhandlungen mit Verladern.

8. Nach Maßgabe der EDA „können die Vertragspartner, müssen aber nicht, im Rahmen von Sitzungen oder auf andere Weise ihre jeweiligen Frachttarife, Frachtraten, Servicefragen, Regeln und Servicekontrakte im Fahrtgebiet erörtern und absprechen, doch treten sie einer diesbezüglichen Einigung aufgrund der vorliegenden Vereinbarung nur freiwillig bei“.

Die Vertragspartner können miteinander diskutieren und Informationen austauschen und sich auf eigenen Wunsch über Fracht- und Servicefragen im Frachtgebiet einigen, darunter auch Frachtraten, Durchfrachtraten, Zuschläge, Treueabmachungen, Servicekontrakte und umschichtigen Port-Service sowie Speditionsvergütung und Maklergebühren.

Die Vertragspartner veröffentlichen und hinterlegen ihren jeweiligen Tarif bzw. ihre jeweiligen Tarife. Nach Maßgabe der EDA sind gemeinsame Tarife unzulässig. Die Vertragspartner sind nicht verpflichtet, sich über einheitliche Raten, Gebühren, Praktiken, Servicebedingungen oder andere Fragen zu einigen oder sich einer etwaigen diesbezüglichen Einigung anzuschließen.

9. Den Vereinbarungen EDA und EI können alle Übersee-Common Carriers bzw. Konferenzen dieser Carriers beitreten. Vertragspartner beider Vereinbarungen können über alle in den Anwendungsbereich der

Vereinbarungen fallenden Fragen selbständig entscheiden.

III.

10. Die Vertragspartner haben sich verpflichtet, bestimmte Vereinbarungsklauseln zu ändern. Diese Klauseln betreffen:

a) die in beiden Vereinbarungen gebotene Möglichkeit, zu einer Einigung, einem Konsens oder einer Vereinbarung zu gelangen. Da die Eurocorde-Vereinbarungen im wesentlichen Diskussionsvereinbarungen sind, sollte diese Möglichkeit nach Auffassung der Kommission nur auf einer unverbindlichen und freiwilligen Grundlage bestehen.

Dabei wurde berücksichtigt, daß die möglichen preissetzenden Wirkungen der Vereinbarungen durch das Recht zu einem selbständigen Vorgehen in allen in den Anwendungsbereich der Vereinbarungen fallenden Fragen eingedämmt werden. Mit diesem Wortlaut trägt die Kommission auch den rechtlichen Verpflichtungen der Carrier Rechnung;

b) die Möglichkeit zu Diskussionen oder Konsultationen über die Höhe der Maklergebühren und der Speditionsvergütung innerhalb der EG;

c) die Möglichkeit zur Aufnahme von Aktivitäten und zum Abschluß von Vereinbarungen mit Eisenbahn-, Luft- oder Straßenverkehrsunternehmen über die Durchfracht im EG-Hinterland;

d) die einschränkenden Regeln bei der Ausübung des Rechts zu eigenständigen Aktionen und die Selbstkontrollvorschriften der EI.

An allen Stellen also, wo in den Vereinbarungen die Worte „Einigung“, „Konsens“ oder „Vereinbarung“ verwendet werden, müssen diese — was Punkt a) betrifft — durch den Ausdruck „unverbindlich und freiwillig“ näher bestimmt werden. Die unter den Buchstaben b), c) und d) erwähnten Klauseln werden gestrichen.

IV.

11. Der relevante Markt ist im vorliegenden Fall die Stückgutbeförderung zwischen Orten in Europa und den USA, die von Häfen im Anwendungsbereich der Vereinbarungen abhängig sind.

12. Die Vertragspartner erklären, daß sich der Marktanteil der Konferenzpartner im direkten Verkehr (also von Häfen zu Häfen) 1988 westgehend (Neusara) auf 58,6 % und ostgehend (Usanera) auf 48,2 % belief.

Die konferenzunabhängigen Vertragspartner der EDA und EI erreichten während des Bezugszeitraums folgende Marktanteile:

	Westgehend	Ostgehend
EDA	36 %	40 %
EI	20 %	23 %

Abgesehen von den Vertragspartnern bieten gegenwärtig im direkten Verkehr noch neun andere Linienreedereien ihre Dienste an.

13. Der Stückgutverkehr ist in dem betreffenden Fahrtgebiet fast völlig containerisiert. Bei der Stückgutbeförderung machen aber Trampschiffe (die sowohl containerisiertes als auch nichtcontainerisiertes Stückgut „auffüllen“ oder laden, um Leerfahrten zu vermeiden), Container-Massengutfrachter und Spezialfrachter (wie Kühlschiffe, Kraftwagentransporter und Holzfrachter) den Containerschiff-Linienreedereien auf ihrer Rückfahrt Konkurrenz.

14. Im Bereich der Stückgutbeförderung entsteht auch dadurch Wettbewerbsdruck, daß Frachtflugzeuge ihre Dienste für hochwertige Güter anbieten, während Güter von geringem Wert, aber hohem Volumen von Massengutfrachtern und Trampschiffen (Charterung) übernommen werden. Bei bestimmten, üblicherweise von Linienfrachtern beförderten Gütern machen außerdem Spezialfrachter (wie Kühlschiffe, Kraftwagentransporter und Holzfrachter) Konkurrenz.

15. Die anderen Routen, die in gewissem Umfang der Frachtbeförderung im Rahmen des Anwendungsbereichs der Vereinbarungen Konkurrenz machen, verlaufen über kanadische Häfen in Nordamerika und südeuropäische Häfen in Europa.

16. Dem Zugang zum Fahrtgebiet steht insofern nichts entgegen, als weder rechtliche noch administrative Hemmnisse eine Schifffahrtsgesellschaft an der Eröffnung eines Liniendienstes hindern. Die Charterung von Schiffsraum stellt kein übermäßiges finanzielles Hindernis dar.

V.

17. Die Vereinbarungen fallen in den Anwendungsbereich des Artikels 85 Absatz 1 EWG-Vertrag, weil sie die gemeinschaftlichen Handelsinteressen auf einer bedeutenden Seeroute beeinträchtigen und der Preiswettbewerb unter den Vertragspartnern durch Informationsaustausch und Tarifdiskussionen beschränkt wird.

18. Hinsichtlich der Anwendbarkeit des Artikels 85 Absatz 3 EWG-Vertrag erhielt die Kommission die Information, daß die Vereinbarungen zu einer größeren Stabilität auf einem durch eine Vielzahl konferenzunabhängiger Reedereien charakterisierten Markt beitragen. Obwohl der Preiswettbewerb in gewissem Umfang eingeschränkt wird, wird er doch aufgrund der Tatsache, daß die konferenzunabhängigen Vertragspartner andere Frachtraten als die konferenzabhängigen Vertragspartner festlegen können, nicht völlig ausgeschaltet. Kennzeich-

nend für den relevanten Markt sind außerdem niedrige Zuschrittsschranken, offene Konferenzen und ein tatsächlicher potentieller Wettbewerb. Gleichzeitig sorgen die Vereinbarungen für einen erheblichen internen Wettbewerb (unbedingt selbständige Festlegung der Frachtraten in allen Vereinbarungen unter Linienreedereien, ob Insidern oder Outsidern). Ein wichtiges Element besteht für die Kommission in diesen Vereinbarungen darin, daß sie die eigenständige Festlegung von Frachtraten vorsehen und gemäß den Rechtsvorschriften eines beteiligten Drittlands auch vorsehen müssen. Demzufolge dürfen zwar konferenzabhängige und konferenzunabhängige Vertragspartner über Frachtraten diskutieren, diesbezüglich aber kein Engagement eingehen.

19. In den Diskussionen über Durchfrachtraten und im Austausch diesbezüglicher Informationen sieht die Kommission Vorteile für den kombinierten Verkehr. Angeblich würden die stabilisierenden Wirkungen der Vereinbarungen erheblich herabgesetzt, würde man den Vertragspartnern verbieten, über diese Raten zu diskutieren. Angaben der Vertragspartner zufolge führen die Vereinbarungen zu keiner erheblichen Einschränkung des Wettbewerbs im Landverkehr in der EG.

20. Die Kommission will eine Entscheidung nach Artikel 85 Absatz 3 EWG-Vertrag erlassen. Da der vorliegende Fall auch den kombinierten See/Landverkehr betrifft, gelten außerdem Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 des Rates bzw. Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 des Rates.

VI.

21. Um die aus den Vereinbarungen resultierenden Beschränkungen auf ein Mindestmaß herabzusetzen, wird die Kommission für die Dauer von sechs Jahren vom Zeitpunkt der ersten von ihr erhaltenen Beschwerde an unter den nachstehenden Bedingungen und Verpflichtungen eine Freistellung gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 des Rates bzw. Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 des Rates gewähren:

- Die Vereinbarung darf innerhalb des Gemeinsamen Marktes bestimmten Häfen, Verkehrsnutzern bzw. Transportunternehmern nicht dadurch zum Schaden gereichen, daß für die Beförderung der gleichen Güter in dem von der Vereinbarung erfaßten Gebiet je nach Ursprungs- oder Bestimmungsland bzw. Verlade- oder Abladehafen unterschiedliche Frachtraten und Bedingungen gelten, es sei denn, daß hierfür wirtschaftliche Gründe angeführt werden können;
- die Diskussions- oder Kooperationsergebnisse einiger oder aller Vertragspartner sind unverbindlich, so daß die Teilnehmer nach den Sitzungen das Recht behalten, ihre Frachtraten selbständig festzulegen. Nach Ansicht der Kommission entsprechen die Vereinbarungen in ihrer geplanten Fassung dieser Bedingung;

- sie erwartet, daß dieses Recht tatsächlich von allen beteiligten Linienreedereien wahrgenommen wird;
- die Verpflichtung zu eingehenden Konsultationen mit Verladern über allgemeine Fragen und vor jeder im Rahmen dieser Vereinbarungen besprochenen allgemeinen Frachtraterhöhung;
 - die Verpflichtung, der Kommission Datum, Ort und Gegenstand der im Rahmen der Vereinbarungen gehaltenen Sitzungen mitzuteilen. Die Kommission muß das Recht haben, Beobachter zu diesen Sitzungen zu entsenden, und muß Abschriften der Sitzungsprotokolle sowie andere Dokumente erhalten, die an die Sitzungsteilnehmer und Vertragspartner der Vereinbarungen verteilt werden;
 - die Verpflichtung, der Kommission einen Jahresbericht über die Aktivitäten der von den Vereinbarungen betroffenen Mitglieder vorzulegen;
 - die Verpflichtung, den Verladern bei der Diskussion und Kooperation in Fragen des kombinierten Verkehrs die Wahl zwischen Durchfrachtraten und Raten von Hafen zu Hafen zu lassen und hierbei jede diskriminierende oder grundlos unterschiedliche Behandlung zu unterlassen. Demzufolge sollte zum Beispiel aus den Tarifen genau hervorgehen, welcher Anteil der Frachtrate auf die Leistungen im Seeverkehr und welcher auf die Leistungen im Landverkehr entfällt. Außerdem dürfte von Verladern, die den Hinterlandverkehr selber organisieren wollen, deswegen keine höhere Seefrachtrate verlangt werden;
- die Verpflichtung, auf die Unterzeichnung der Vereinbarungen durch weitere Partner (ob Konferenz-Insider oder -Outsider) zu verzichten und keine ähnliche Vereinbarung oder Verhaltensweise mit einer anderen konferenzzunabhängigen Reederei zu beschließen, ohne die Kommission vorher davon in Kenntnis zu setzen;
 - die Verpflichtung, den geographischen Anwendungsbereich der Vereinbarungen nicht auszudehnen;
 - die Verpflichtung, der Kommission alle Änderungen zu den Vereinbarungen mitzuteilen.
22. Die Kommission wird während der Geltungsdauer der Freistellung darüber wachen, wie die Vereinbarungen angewandt werden und sich die Lage im betreffenden Fahrtgebiet entwickelt, um nach Ablauf der sechs Jahre zu entscheiden, ob die Freistellung verlängert wird.
23. Bevor die Kommission diese Entscheidung erläßt, fordert sie alle betroffenen Dritten auf, innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ihre Bemerkungen an folgende Anschrift zu schicken:
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion Kartelle, Mißbrauch marktbeherrschender Stellungen und sonstige Wettbewerbsverzerrungen III,
Rue de la Loi 200,
B-1049 Brüssel.
-

Verzeichnis der anerkannten Hopfenerzeugergemeinschaften und ihrer Vereinigungen

(90/C 162/11)

Diese Veröffentlichung entspricht der Vorschrift des Artikels 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1351/72 der Kommission über die Anerkennung von Erzeugergemeinschaften auf dem Hopfen Sektor

BELGIQUE/BELGIË

1. Pacohop SV, Korte Werfstraat 9, B-8970 Poperinge.
2. Poperingse Hopproducentengroepering SV, Boomgaardstraat 48, B-8970 Poperinge.
3. Aalsterse Hopproducenten Vereniging SV, Abdijstraat 3e, B-9392 Meldert (Aalst).
4. Febelhop SV, Korte Werfstraat 9, B-8970 Poperinge (union de groupement de producteurs composée par les groupements 1, 2, 3).

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

1. Hopfenverwertungsgenossenschaft Hallertau EG, D-8069 Wolnzach, Preysingstraße 10.
2. Hopfenverwertungsgenossenschaft Jura EG, D-8421 Altmannstein.
3. Hopfenverwertungsgenossenschaft Spalt EG, D-8545 Spalt.
4. Erzeugergemeinschaft für Hopfen Baden-Württemberg e. V., D-7992 Tettngang.

ESPAÑA

1. Grupo de cultivadores de lúpulo de carrizo de la Ribera (APA nº 1), calle El Rio nº 2, Villanueva de carriza (León).
2. Agrupación comercial de campesinos leoneses «ACCAL» de Astorga (APA nº 2), calle Postas nº 2, Astorga (León).

FRANCE

1. Groupement de producteurs des planteurs de houblon d'Alsace «Cophoudal», 2 et 3, rue du Houblon, F-67000 Strasbourg.
2. Groupement de producteurs des planteurs de houblon du Nord «Coophounord», bois de Beauvoorde, F-59114 Steenvoorde.

UNITED KINGDOM

1. English Hops Ltd, Hop Pocket Lane, Paddock Wood, Tonbridge, Kent TN12 6BY.
2. Wealden Hops Ltd, Nettlestead Oast, Paddock Wood, Tonbridge, Kent TN12 6DA.
3. Western Quality Hops Ltd, Greenlea Cottage, The Townend, Bosbury, Ledbury, Hereford HR8 1JS.
4. Hawkbrand Hops Ltd, 2a Church Road, Paddock Wood, Tonbridge, Kent TN12 6EZ.
5. Hops Sales Ltd, Sherenden Farm, Tudeley, Tonbridge, Kent TN11 OPE.

PORTUGAL

Bralúpulo — Produtores de Lúpulo de Braga e Bragança, Rua da Estação, P-5300 Bragança.

Liste der Hopfenanbauorte im Hopfensektor

(90/C 162/12)

Diese Veröffentlichung entspricht der Vorschrift des Artikels 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1784/77 des Rates über die Zertifizierung von Hopfen

BELGIQUE/BELGIË	Belgique/België
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	Hallertau Jura Spalt Hersbruck Tettwang Baden Rheinpfalz Bitburg
FRANCE	Alsace Nord Bourgogne
IRELAND	Kilkenny
UNITED KINGDOM	England
ESPAÑA	Castilla y León
PORTUGAL	Braga Bragança

Liste der Zertifizierungsstellen von Hopfen und ihrer Kennzahlen

(90/C 162/13)

Diese Veröffentlichung entspricht der Vorschrift des Artikels 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 890/78 der Kommission über die Einzelheiten der Zertifizierung von Hopfen

BELGIQUE/BELGIË

Zertifizierungsstelle	Kennzahl
1. Pacohop SV, Korte Werfstraat 9, B-8970 Poperinge	01B
2. Pacohop SV, Molenstraat 38a, B-9392 Meldert (Aalst)	07B
3. A. Samijn pvba, Nijverheidsstraat 15, B-8790 Poperinge	09B
4. L. Van Droogenbroeck pvba, Assestraat 67, B-1744 St. Ulriks-Kapelle	11B
5. Lieven Top, Montefaulstraat 4, B-8994 Proven	19B
6. Van Mollem-Catry pvba, Stationsstraat 26-28, B-1890 Opwijk	25B
7. PRB Chemie NV, Coopalaan 91, B-9200 Wetteren	29B
8. A. Van Mileghem, Waarbeek 71, B-1700 Asse	31B

Zertifizierungsstelle	Kennzahl
9. Hoflack Jules, Klijtseweg 9, B-8960 Heuveland	33B
10. Lagache Luc, St.-Yvonstraat 27, B-7790 Waasten	34B

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Zertifizierungsstelle	Kennzahl
<i>Hallertau (H)</i>	
Siegelbezirk Wolnzach:	
1. Siegelhalle, Sportweg 4, D-8069 Wolnzach	01D
2. Fromm, Mayer-Bass GmbH, Schloßstraße 16, D-8069 Wolnzach	02D
3. Hopfenhalle Barth & Sohn, Ziegelstraße 4, D-8069 Wolnzach	03D
4. Hopfenhalle Sebastian Klotz, Hopfenstraße 30, D-8069 Wolnzach	04D
5. Hopstabil — J. Fromm, Ingolstädter Straße 30, D-8069 Wolnzach	05D
6. Hopfenextraktwerk Barth & Sohn, Auenstraße 18—20, D-8069 Wolnzach	07D
7. Horst-Company, Gabes 3, D-8069 Wolnzach	08D
Siegelbezirk Mainburg:	
1. Städtische Hopfenhalle I, Freisinger Straße 9—13, D-8302 Mainburg	11D
2. Städtische Hopfenhalle II, Freisinger Straße 15, D-8302 Mainburg	12D
3. HVG-Halle, Freisinger Straße 48, D-8302 Mainburg	14D
4. Maderholz-Halle, Freisinger Straße 50, D-8302 Mainburg	15D
5. Horst-Company, Auhofstraße 10, D-8302 Mainburg	16D
6. Lupofresh, Industriestraße 6, D-8302 Mainburg	17D
7. Original-Marktwaage, Auhofstraße 1, D-8302 Mainburg	18D
Siegelbezirk Au/Hallertau:	
1. Gemeindl. Hopfenabwaage- und Siegelhalle, Ziegeleistraße 7, D-8309 Au/Hallertau	21D
2. Gemeindl. Hopfenabwaage- und Siegelhalle, Schlesische Straße 17, D-8309 Au/Hallertau	22D
3. Gemeindl. Hopfenaufbereitungsanstalt, Mainburger Straße 4, 8 und 10, D-8309 Au/Hallertau	23D
4. Permahop GmbH & KG, Mainburger Straße 26, D-8309 Au/Hallertau	24D
5. Favorit GmbH, Mainburger Straße 19, D-8309 Au/Hallertau	25D
Siegelbezirk Siegenburg:	
1. Gemeindl. Hopfenwaag- und Siegelhalle, Ingolstädter Straße 34, D-8427 Siegenburg	28D
2. Gemeindl. Hopfenwaag- und Siegelhalle, Ingolstädter Straße 34, D-8427 Siegenburg	29D

Zertifizierungsstelle	Kennzahl
3. Private Aufbereitungsanstalt, K. Trinkl KG, Wiganstraße 2, D-8427 Siegenburg	30D
4. Private Aufbereitungsanstalt, Hans Paintl, Siegenburger Straße 36, Mühlhausen, D-8425 Neustadt/D	31D
5. Hopfenveredelung, HVG, Barth, Raiser & Co., Mainburger Straße 15, D-8421 St. Johann	32D
Siegelbezirk Geisenfeld	
Städtische Siegelhalle, Mettenbacher Straße 21, D-8069 Geisenfeld	34D
Siegelbezirk Abensberg:	
Hopfensiegelhalle, Postfach 12 40, D-8423 Abensberg	37D
Siegelbezirk Hohenwart:	
Hopfenpräparieranstalt, Pfaffenhofener Straße 3, D-8899 Hohenwart	38D
Siegelbezirk Langquaid:	
Marktgemeinde, Marktplatz 24, D-8301 Langquaid	39D
Siegelbezirk Nandlstadt:	
Gemeindl. Hopfenhalle, Bahnhofstraße 6, D-8051 Nandlstadt	40D
Siegelbezirk Neustadt/D.:	
1. Siegelanstalt, Tannenweg 28, D-8425 Neustadt/D	41D
2. HEG Hopfenextraktionsgesellschaft mbH, D-8071 Münchmünster	45D
Siegelbezirk Pfaffenhofen/Ilm:	
Städtische Hopfensiegelhalle, Türletorstraße 50, D-8068 Pfaffenhofen/Ilm	42D
Siegelbezirk Pfeffenhausen:	
Gemeindl. Hopfenhalle, Bahnhofstraße 55, D-8308 Pfeffenhausen	43D
Siegelbezirk Rottenburg/L.:	
Gemeindl. Siegelstelle, Pattendorf, Hauptstraße 15, D-8303 Rottenburg/L	44D
<i>Jura (J)</i>	
Siegelbezirk Altmannstein:	
Markt Altmannstein, Hopfenhalle, Bahnhofstraße 33, D-8426 Altmannstein	46D
<i>Spalt (S)</i>	
1. Hopfenhalle, Industriestraße 11, D-8079 Kinding	47D
2. Städtische Aufbereitungsanstalt, Hopfenhalle, Bahnhofstraße 4, D-8545 Spalt	48D

Zertifizierungsstelle	Kennzahl
3. Originalabwaage, Untersteinbach 10, D-8544 Georgensgmünd	49D
4. Städtische Aufbereitungsanstalt, Hopfenhalle, Bahnhofstraße 4, D-8545 Spalt	50D
5. Gemeindl. Aufbereitungsanstalt, D-8544 Georgensgmünd	51D
<i>Hersbruck (G)</i>	
1. Siegelhalle, Unterer Markt 1, D-8562 Hersbruck	52D
2. Siegelhalle, Marktplatz 1, D-8563 Schnaittach	53D
3. Siegelhalle, Marktplatz 1, D-8501 Eschenau	54D
4. Umpackungsanstalt Ulrich Seitz, Hohenstadt, D-8561 Pommelsbrunn	55D
5. Umpackungsanstalt Schramm & Söhne, Ostbahnstraße 96, D-8562 Hersbruck	56D
6. Umpackungsanstalt Berta Wiessner & Hans Held, Nürnberger Straße 43, D-8562 Hersbruck	57D
7. Umpackungsanstalt August Wörler, Bayreuther Straße 4, D-8563 Schnaittach	59D
8. Umpackungsanstalt Barth & Wiedemann, Eschenbach, D-8561 Pommelsbrunn	60D
Stadt Nürnberg:	
Köster & Braune GmbH, Hochstraße 15a, D-8500 Nürnberg 2	73D
<i>Tettmang (T)</i>	
1. Siegelhalle Otto Endres, Inh. Franz Merath, Bahnhofplatz 5, Postfach 2 49, D-7992 Tettmang 1	62D
2. Siegelhalle Simon H. Steiner GmbH, Wilhelmstraße 6, D-7992 Tettmang 1	63D
3. Extraktwerk und Hopfenaufbereitung Simon H. Steiner GmbH, Steinerstraße 4—8, Postfach 3 29, D-7958 Laupheim	64D
4. Siegelhalle WLZ-Raiffeisen EG, Postfach 1 46, D-7992 Tettmang 1	65D
5. Siegelhalle Fritz Vogel, Kirchstraße 8/1, Postfach 1 30, D-7992 Tettmang 1	67D
<i>Baden (B)</i>	
Siegelstelle des Hopfenbaues Sandhausen, Gerhard Diem, Seegasse 72, D-6902 Sandhausen	69D
<i>Rheinpfalz (R)</i>	
Siegelhalle, Bahnhofstraße 7, D-6749 Kapellen	70D
<i>Bitburg (BIT)</i>	
Siegelhalle, Auf der Hütte 2, D-5521 Holsthum	71D

FRANCE

Zertifizierungsstelle	Kennzahl
<i>Alsace</i>	
1. Cophoudal, Magasin de Brumath, rue des Roses, F-67170 Brumath	1.2F
2. Locaux Hopvalor, 2, rue du Moulin, F-67240 Bischwiller	1.4F
<i>Nord</i>	
Coophounord, bois de Beauvoorde, F-59114 Steenvoorde	2.1F
<i>Bourgogne</i>	
Coopérative des planteurs du houblon de Bourgogne, F-21310 Beze	3.1F

IRELAND

Zertifizierungsstelle	Kennzahl
1. Mr W. P. Mosse, Bennetsbridge, County Kilkenny	2-IRL
2. Dunedin Farms Ltd, Burnchurch Farm, Cuffesgrange, County Kilkenny	4-IRL

UNITED KINGDOM

Zertifizierungsstelle	Kennzahl
<i>England</i>	
1. English Hops Ltd, Paddock Wood Warehouse, Paddock Wood, Tonbridge TN12 6BY	01UK
2. English Hops Ltd, Ledbury Warehouse, Bromyard Road, Ledbury, Herefordshire	02UK
3. Borough Hop Traders Ltd, Thinghill Court, Withington, Hereford HR1 3QF	04UK
4. Hop Developments Ltd, Eardiston, Tenbury Wells, Worcester WR15 8JJ	06UK
5. Hop Factors (UK) Ltd, 3 Church Road, Paddock Wood, Tonbridge, Kent	07UK
6. Morris Hanbury Jackson LeMay Ltd, Five Bell Oast, Beltring, Paddock Wood, Tonbridge, Kent TN12 3QG	08UK
7. Steiner Hops Ltd, 14 Tribune Drive, Trinity Trading Estate, Sittingbourne, Kent ME10 2PG	09UK
8. British Hop Products Ltd, 95 High Street, Tonbridge, Kent	10UK

Zertifizierungsstelle	Kennzahl
9. Morris Hanbury Jackson LeMay Ltd, Nettlestead Oast, Maidstone Road, Paddock Wood, Tonbridge, Kent TN12 6DA	11UK
10. Walton Biddell & Co. Ltd, 52 Borough High Street, London SE1 1XN	15UK
11. English Hops Ltd Store, Philip Davis & Sons, Claston, Dormington, Hereford	16UK
12. English Hops Ltd, W. J. Cooper Ltd, Claywood, Stockton, Worcester	17UK
13. Hopunion Dower Wood Ltd, The Malling, Granby Street, Newmarket, Suffolk CB8 8HT	18UK
14. Charles Faram & Co. Ltd, 35 Southfield Street, Worcester WR1 1NJ	19UK
15. Hawkins Hop Factors, 2a Church Road, Paddock Wood, Tonbridge, Kent TN12 6E2	20UK
16. English Hops Ltd Store, Farmer Pudge & Co., New House Farm, Bishops Frome, Hereford	21UK
17. English Hop Processing Company Ltd, Hop Pocket Lane, Paddock Wood, Tonbridge, Kent TN12 6BY	22UK
18. Lemmens Hesselberger Ltd, Golding House, High Street, Cranbrook, Kent TN17 3EJ	23UK
19. Wealden Hops Ltd, Nettlestead Oast, Paddock Wood, Tonbridge, Kent TN12 6DA	24UK
20. Hop Sales Ltd, Sherenden Farm, Tudeley, Tonbridge, Kent TN11 OPE	25UK

ESPAÑA

Zertifizierungsstelle	Kennzahl
<i>Castilla y León</i>	
1. Sociedad Anónima Española de Fomento del Lúpulo, c/ Campo de San Jorge, s/n, Villanueva de Carrizo (León)	1ESP
2. Investigación y Técnicas del Lúpulo SA, c/ Campo de San Jorge, s/n, Villanueva de Carrizo (León)	2ESP
3. Lúpulo y Derivados SA, c/ Plaza de la Malta, s/n, E-41007 Sevilla	3ESP

PORTUGAL

Zertifizierungsstelle	Kennzahl
Instituto da Qualidade Alimentar, Rua Alexandre Herculano, nº 6-4º, P-1100 Lisboa.	1P

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 88/378/EWG des Rates ⁽¹⁾ betreffend die von den Mitgliedstaaten zugelassenen Stellen, die mit der Durchführung der EG-Baumusterprüfung gemäß Artikel 8 Absatz 2 und gemäß Artikel 10 der Richtlinie (Sicherheit von Spielzeug) beauftragt sind

(90/C 162/14)

Verzeichnis der gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 88/378/EWG von der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilten Stellen, die die Bedingungen nach Anhang III dieser Richtlinie erfüllen.

Zugewiesene Kennnummer

88/378 — D — 0017	Verband Deutscher Elektrotechniker (VDE) e. V. — VDE-Prüfstelle —, Merianstraße 28, D-6050 Offenbach/Main
88/378 — D — 0018	Technischer Überwachungs-Verein Bayern e. V. — Prüfstelle für Gerätesicherheit —, Westendstraße 199, D-8000 München 21
88/378 — D — 0019	Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e. V. — Prüfstelle für Gerätesicherheit —, Steubenstraße 53, D-4300 Essen 1
88/378 — D — 0020	Landesgewerbeanstalt Bayern (LGA) — Prüfstelle für Gerätesicherheit —, Gewerbemuseumsplatz 2, D-8500 Nürnberg 1
88/378 — D — 0021	DEKRA — Prüfstelle für Gerätesicherheit —, Schulze-Delitzsch-Straße 49, D-7000 Stuttgart 81
88/378 — D — 0022	Technischer Überwachungs-Verein Rheinland e. V. — Prüfstelle für Gerätesicherheit —, Am Grauen Stein/Konstantin-Wille-Straße 1, D-5000 Köln 91

Die Kommission sorgt für die Aktualisierung dieses Verzeichnisses ⁽²⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 187 vom 16. 7. 1988, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 154 vom 23. 6. 1990, S. 3.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittelhilfe)

(90/C 162/15)

entsprechend Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 204 vom 25. Juli 1987, S. 1)

25./26. Juni 1990

Verordnung (EWG) Nr.	Maßnahme Nr.	Partie	Begünstigter	Erzeugnis	Menge (t)	Lieferstufe	Anzahl der Bieter	Zuschlagsempfänger	Ausschreibungspreis (ECU/t)
1538/90	222-223/90	A	PAM/Jemen, Paraguay	LEPv	390	EMB	7	Comelco — Bruxelles (B)	1 398,97
	225-228/90	B	PAM/Bolivien	LEPv	552	EMB	6	Comelco — Bruxelles (B)	1 414,94
	230/90	C	PAM/Ecuador	LEPv	414	EMB	7	Comelco — Bruxelles (B)	1 419,88
	224 + 229/90 201/90	D	UNHCR/Simbabwe	LEP	70	DEST	5	Hoogwegt — Arnhem (NL)	1 577,00
1563/90	146/90	A	LSCR/Jemen	CBM/CBL	200	DEB	5	Eurofood — Genova (I)	368,00
	922/89	B	LSCR/Marokko	CBM/CBL	200	DEST	5	Eurofood — Genova (I)	318,80
	184/90	C	UNHCR/Angola	CBM/CBL	200	DEB	8	Eurofood — Genova (I)	374,00
	207/90	D	Komoren	CBM/CBL	833	DEB	5	n.z. (*)	n.z. (*)
	221/90	E	Guyana	FBLT	730	DEST	4	Mutual Aid — Anvers (B)	293,26
	232-235/90	F	ONG/Äthiopien	BLT	14 000	EMB	6	UNCAC — Paris (F)	126,17

n.z.: Die Lieferung wurde nicht zugeschlagen.

(*) Zweite Ausschreibung am 10. 7. 1990 um 12 Uhr.

BLT: Weichweizen
 FBLT: Weichweizenmehl
 CBL: Geschliffener Langkornreis
 CBM: Geschliffener mittelkörniger Reis
 CBR: Geschliffener Rundkornreis
 BRI: Reisbruch
 FHAF: Haferflocken
 MAI: Mais
 SOR: Sorghum
 SU: Zucker
 ME: Mengkorn

DUR: Hartweizen
 FMAI: Maismehl
 GMAI: Maisgrieß
 LEP: Magermilchpulver
 LEPv: Magermilchpulver, mit Vitaminen angereichert
 LENP: Vollmilchpulver
 BO: Butteroil
 B: Butter
 GDUR: Hartweizengrieß
 CT: Tomatenkonzentrat

HOLI: Olivenöl
 HCOLZ: Raffiniertes Rapsöl
 HPALM: Teilweise raffiniertes Palmöl
 HTOUR: Raffiniertes Sonnenblumenöl
 CB: Corned beef
 DEB: Lieferung frei Löschhafen — gelöscht
 DEN: Lieferung frei Löschhafen — ungelöscht
 EMB: Lieferung frei Verschiffungshafen
 DEST: Lieferung frei Bestimmungsort
 SUB: Weißzucker
 RsC: Korinthen

**EUROPÄISCHE STIFTUNG ZUR VERBESSERUNG DER LEBENS- UND ARBEITS-
BEDINGUNGEN**

NEUE TECHNOLOGIEN IN DER FERTIGUNGSINDUSTRIE

Grundlage der hier vorliegenden Informationsbroschüre sind 26 Fallstudien, die im Auftrag der Europäischen Stiftung in Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien und dem Vereinigten Königreich durchgeführt wurden. Sie konzentrierten sich auf folgende Bereiche:

- Stand der technologischen Entwicklung von CNC-Maschinen, CAD/CAM-Systemen und Integrationsgrad von Design, Planung und Fertigung
- Ausmaß der Einführung von integrierten CAD/CAM-Systemen
- mögliche wirtschaftliche und organisatorische Auswirkungen auf die Fertigungsindustrie
- Auswirkungen auf die Interaktion zwischen Mensch, Maschine und Arbeitsorganisation
- Entwicklung einer dynamischen betrieblichen Personalpolitik und die Verbindung zu Schulung, Qualifikationen und Berufsentwicklung
- Auswirkungen auf die „Benutzer“ des Systems sowie die Interaktion zwischen diesen „Benutzern“
- Auswirkungen auf die Beschäftigung in der Fertigungsindustrie.

56 Seiten

Veröffentlicht in: ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT.

Katalognummer: SY-50-87-291-DE-C ISBN: 92-825-7801-1

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

ECU 4,60 DM 10 BFR 200



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEIN-
SCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

SOZIALES EUROPA — SONDERNUMMER

Die soziale Dimension des Binnenmarktes

In der Überzeugung, daß die Berücksichtigung der sozialen Dimension des Binnenmarktes, insbesondere im Hinblick auf seine Verwirklichung im Jahre 1992, eine Voraussetzung für sein Gelingen darstellt, hat die Kommission eine interdirektionale Arbeitsgruppe beauftragt, um diese Aspekte näher zu klären.

Die Überlegungen, die die beteiligten Beamten angestellt haben, haben es ermöglicht, einen Bericht zu erstellen, der, ohne notwendigerweise die Meinung der Kommission darzustellen, ein wichtiges Element in der Debatte über die sozialen Aspekte des Binnenmarktes sein kann. Eine derartige Debatte wünscht die Kommission mit allen sozialen und politischen Akteuren einzugehen, da die Berücksichtigung der sozialen Dimension des Binnenmarktes eine Angelegenheit ist, die alle angeht.

Dieser Bericht ist Gegenstand dieser Sondernummer von *Soziales Europa*.

115 S.

Veröffentlicht in: DE, EN, FR, IT.

Katalognummer: CB-PP-88-005-DE-C ISBN: 92-825-8255-8

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

ECU 4,20 — DM 8,50 — BFR 190



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

